

Satzung über die Benutzung der Naturbadeseenanlage in der Gemeinde Grafenrheinfeld

Die Gemeinde Grafenrheinfeld erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (Bay.RS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Baden und Erholung

Die Naturbadeseenanlage ist eine öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung der Gemeinde Grafenrheinfeld. Sie wird der Allgemeinheit zur Benutzung nach den folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Die Begrenzung der Naturbadeseenanlage ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

Personen, durch die eine Gefährdung der Allgemeinheit, z. B. durch ansteckende Krankheiten, gegeben ist, haben keinen Zutritt.

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsführenden Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3

Verhalten in der Naturbadeseenanlage

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in der Naturbadeseenanlage gefährdet.
- (2) Innerhalb der Naturbadeseenanlage ist es den Benutzern, soweit nicht die Gemeinde Sondergenehmigungen erteilt, insbesondere untersagt:
 1. Die Naturbadeseenanlage und die Einrichtungen, wie Gebäude, Spielplätze, Hinweistafeln, Bäume und Pflanzen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen;
 2. Das Gebiet mit Kraftfahrzeugen (Lkw, Pkw, Motorrädern, Mopeds, Mofas u. a.) zu befahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der Parkplätze abzustellen. Ausgenommen sind Polizei-, Rettungs- und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge;
 3. außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege und Flächen mit Rädern zu fahren oder Räder abzustellen;
 4. zu zelten, campen und Wohnwagen aufzustellen oder zu übernachten;
 5. Tiere mitzuführen oder zu reiten;
 6. offenes Feuer anzuzünden oder Grillstellen zu betreiben;

7. Ball- oder Wurfspiele außerhalb der Spiel- u. Liegeflächen zu betreiben;
8. Rundfunk- und Tonbandgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente zu benutzen oder sonstigen störenden Lärm zu verursachen;
9. Waren aller Art, einschließlich Speisen oder Getränke, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, Großgebilde (z. B. Kästen, Fässer) mitzubringen;
10. zu angeln. Ausgenommen sind hiervon die Fischereiberechtigten;
11. in die außerhalb der Badezone liegenden Uferbereiche einschließlich der abgemarkten Sezone zu schwimmen;
12. sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen oder derart verschmutztes Wasser von außen in den See einzubringen;
13. Gegenstände aller Art im See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
14. das Befahren des Gewässers mit Booten aller Art (Motor-, Ruder-, Segelbooten und Surfbrettern). Ausgenommen sind die Rettungsboote des Wasserrettungsdienstes;
15. das Einspringen vom Badesteg in den See;
16. das Nacktbaden.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

Während der Badesaison (15. Mai bis 15. September) darf der See mit aufblasbaren Gummibooten oder Luftmatratzen innerhalb der Badezone befahren werden.

§ 5

Anordnungen

Anordnungen des von der Gemeinde eingesetzten Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und Einhaltung der Ge- und Verbote dieser Satzung sind Folge zu leisten. Personen, die trotz Mahnung gegen diese Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können durch das Aufsichtspersonal von der Naturbadeseenanlage verwiesen werden.

§ 6

Haftung

Die Benutzung der Naturbadeseenanlage erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 7

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Benutzungssatzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

- (2) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde den Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, bei Gefahr im Verzuge oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer

- a) die Naturbadeseenanlage entgegen § 2 S. 1 benutzt,
 - b) gegen die Ge- und Verbote des § 3 verstößt,
 - c) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 5 nicht Folge leistet,
- kann mit einer Geldbuße (Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 17 Abs. 1 OWiG) belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenrheinfeld, 30. April 1986

Gießübel

1. Bürgermeister

Die Anlage (Begrenzungsplan der Naturbadeseenanlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2) wurde durch die "Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Naturbadeseenanlage in der Gemeinde Grafenrheinfeld" vom 20. Juli 1999 geändert.

In Kraft getreten am 24. Juli 1999

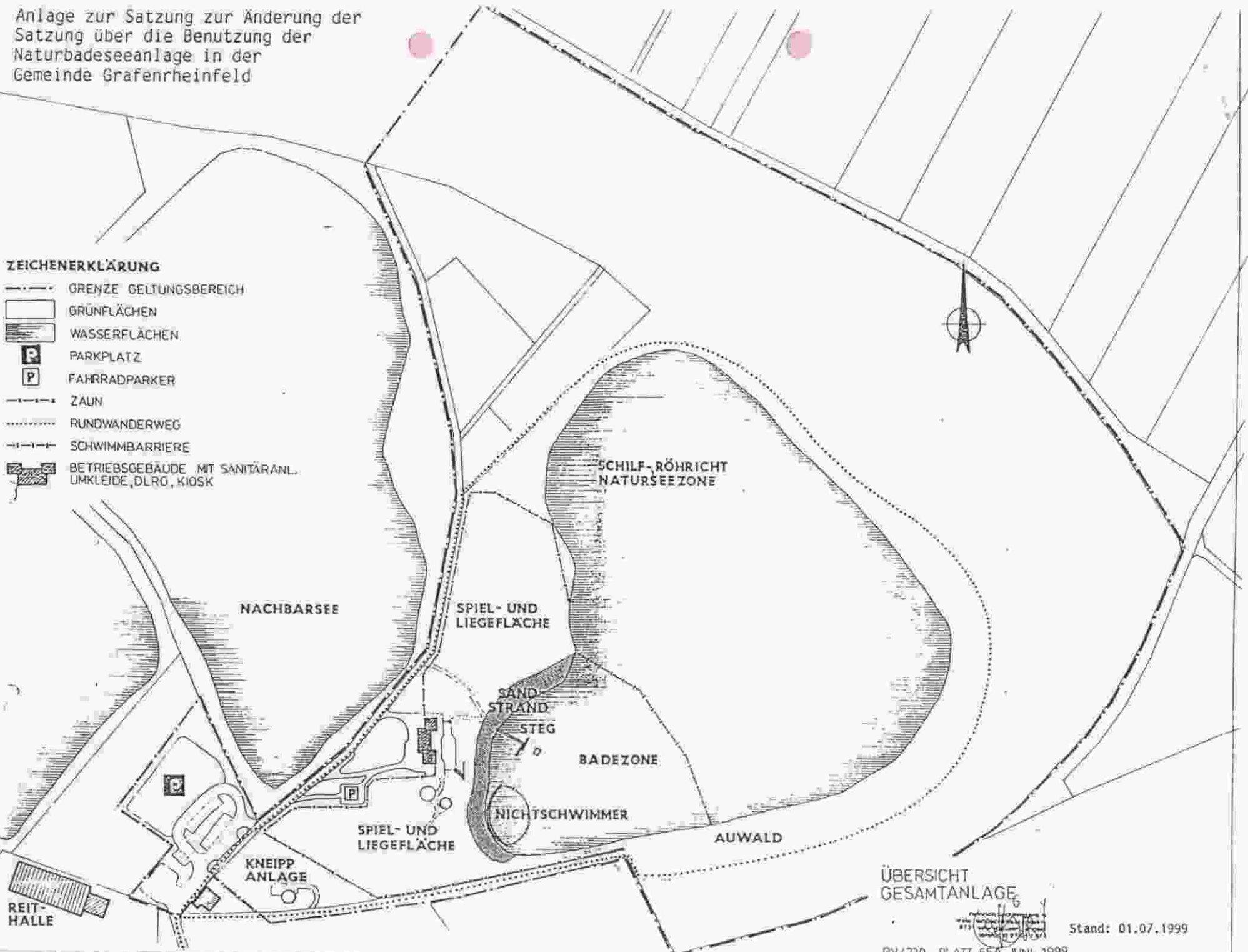
Gießübel

1. Bürgermeister

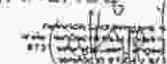
Anlage zur Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der
Naturbadeseeanlage in der
Gemeinde Grafenrheinfeld

ZEICHENERKLÄRUNG

-  GRENZE GELTUNGSBEREICH
-  GRÜNFLÄCHEN
-  WASSERFLÄCHEN
-  PARKPLATZ
-  FAHRRADPARKER
-  ZAUN
-  RUNDWANDERWEG
-  SCHWIMMBARRIERE
-  BETRIEBSGEBÄUDE MIT SANITÄRANL.,
UMKLEIDE, DLRG, KIOSK



ÜBERSICHT
GESAMTANLAGE



Stand: 01.07.1999